

spezialisierten Betrieb, der Warenkontrollgesellschaft der DDR Intercontrol GmbH (nachfolgend Intercontrol genannt), wahrzunehmen.

(2) Intercontrol ist allein berechtigt, Beziehungen zu gleichgearteten Unternehmen außerhalb der DDR zu unterhalten und kann sich dieser Unternehmen zur Durchführung von Kontrollen in Abstimmung mit dem Auftraggeber bedienen. Die Entgegennahme von Aufträgen von Firmen außerhalb der DDR für kommerzielle Warenkontrollen ist nur Intercontrol gestattet.

(3) Wenn im Einzelfall im Ex- und Importvertrag vereinbart werden soll, daß Kontrollorganisationen mit Sitz außerhalb der DDR eine kommerzielle Warenkontrolle selbst durchführen sollen, bedürfen derartige Vereinbarungen der vorherigen Abstimmung mit Intercontrol. Sollen derartige Kontrollen auf dem Staatsgebiet der DDR erfolgen, ist für die Vereinbarung im Ex- oder Importvertrag die vorherige Zustimmung der Intercontrol einzuholen.

## § 2

(1) In den Ex- und Importverträgen ist eine kommerzielle Warenkontrolle zu vereinbaren, wenn

- eine besondere volkswirtschaftliche oder handelspolitische Bedeutung des Ex- bzw. Importes vorliegt;
- die kommerzielle Warenkontrolle auf Grund der spezifischen Eigenschaften der Ware im Handel zwischen den Staaten gebräuchlich ist oder sich im Außenhandel der DDR bewährt hat (zu diesen Waren gehören die Erzeugnisse der Land-, Nahrungsgüter- und Forstwirtschaft, Erze und andere mineralische Rohstoffe sowie einige Konsumgüter);
- bei den betreffenden Waren wiederholt Qualitäts- oder auch Quantitätsreklamationen aufgetreten sind;
- bei Erstimporten keine ausreichenden Kenntnisse über die zu erwartende Warenqualität vorhanden sind.

(2) Bei der Vereinbarung der kommerziellen Warenkontrolle sind die zwischenstaatlichen Vereinbarungen der DDR zu berücksichtigen.

## § 3

(1) Die Beauftragung zur Durchführung der Warenkontrolle durch die Intercontrol hat entsprechend den in den Ex- bzw. Importverträgen getroffenen Vereinbarungen — soweit die Aufträge nicht durch Firmen außerhalb der DDR zu erteilen sind — bei Exportkontrollen durch die Exportbetriebe und bei Importkontrollen durch die importierenden Außenhandelsbetriebe zu erfolgen. Die Kosten für die Warenkontrolle hat grundsätzlich der für die Beauftragung der Intercontrol verantwortliche Betrieb zu tragen.

(2) Beim Import von Industrieanlagen hat die Beauftragung der Intercontrol grundsätzlich durch den importierenden Betrieb zu erfolgen.<sup>3</sup>

(3) In Fällen, in denen die Exportbetriebe ihrer Beauftragungspflicht gemäß Abs. 1 nicht nachkommen, kann die Beauftragung von Intercontrol durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb erfolgen.

(4) Die Außenhandelsbetriebe sind berechtigt, der Intercontrol unabhängig von den Festlegungen der Absätze 1 bis 3 eigenverantwortlich auf ihre Kosten Kontrollaufträge zu erteilen.

## § 4

Die Vereinbarung von Abnahmen außerhalb der DDR ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist die vorherige Zustimmung der Intercontrol erforderlich.

## § 5

Intercontrol arbeitet nach Freisbildungsprinzipien, die vom Ministerium für Außenhandel bestätigt sind. Sie ist für die kommerzielle Warenkontrolle alleiniger Valutaplanträger.

## § 6

(1) Intercontrol ist berechtigt, in die Durchführung ihrer Aufgaben Experten aus Industrie, Handel und Landwirtschaft einzubeziehen. Über die Bereitstellung von Experten sind zwischen Intercontrol und den betreffenden Betrieben nach Zustimmung des jeweils übergeordneten Organs Vereinbarungen abzuschließen (über Zeitdauer, Kostentragung u. a.).

(2) Intercontrol ist berechtigt, außerhalb der DDR zeitweilige Kontrollgruppen unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Einrichtung der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation einzusetzen.

## § 7

Die Rechte und Pflichten der Intercontrol und ihrer Auftraggeber aus der DDR regeln sich nach der Anordnung vom 21. Oktober 1970 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die kommerzielle Warenkontrolle (GBI. II Nr. 88 S. 624).

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anordnung gilt nicht für

- a) Tallierungsarbeiten der Tallierungsgesellschaft mbH Rostock,
- b) Prüfungstätigkeiten anderer Kontrollorgane der DDR (z. B. Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Technische Überwachung der DDR, DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation, Deutsche Post, Deutsche Reichsbahn, Staatliche Bauaufsicht, Institut für Arzneimittelwesen der DDR, Zentrale Lebensmittelhygienische Untersuchungsstelle), die für ihre speziellen Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften eine Berechtigung zur Durchführung von bestimmten Warenkontrollen haben.

(3) Alle Warenkontrollen von Betrieben und Einrichtungen, die keine ausdrückliche spezielle Regelung gemäß Abs. 2 gefunden haben, sind mit Inkrafttreten dieser Anordnung einzustellen bzw. an die Intercontrol überzuleiten.

Berlin, den 31. März 1975

**Der Minister für Außenhandel**

I. V.: Albrecht  
Staatssekretär